

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 227-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1017

Eingereicht am: 21.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Saxer (Gümligen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 408/2017 vom 03. Mai 2017
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois künftig als barrierefreies PDF online zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Seit 185 Jahren erscheinen das «Amtsblatt des Kantons Bern» und das «Feuille officielle du Jura bernois» in gedruckter Form. Diese heute wöchentlich erscheinenden Zeitungen stellen gemäss Artikel 13 des Publikationsgesetzes (PuG) vom 18.1.1993 (BSG 103.1) die allgemeinen Publikationsorgane des Kantons Bern dar. Was in diesen Zeitungen veröffentlicht werden muss, bestimmt die besondere Gesetzgebung. Veröffentlicht werden unter diesem Titel offizielle Verlautbarungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Regierungsstatthalterämter. Dazu gehören etwa Anordnungen von Volksabstimmungen sowie die Publikation von referendumspflichtigen Gesetzen, Kredit- und Konzessionsbeschlüssen (mit Fristenlauf für die Einreichung der notwendigen Stimmen). Auch die Direktionen des Kantons publizieren in diesen Zeitungen regelmässig Baupublikationen, Plangenehmigungen, Verkehrsbeschränkungsverfügungen usw. Einen grossen Teil der Veröffentlichungen in den Amtsblättern betreffen erb- und güterrechtliche Publikationen, Rechnungsrufe, Publikationen der Zivil- und Strafgerichte, Schlichtungsbehörden und der KESB sowie eine Vielzahl von Publikationen im Bereich der Schuldbetreibung und des

Konkurses. Bei praktisch all diesen Publikationen erfolgen rechtsverbindliche Anordnungen von Fristen für Eingaben oder die Erhebung von Rechtsmitteln. Verstreichen diese Fristen ungenutzt, bedeutet dies in aller Regel, dass allfällige Rechte definitiv verwirkt sind. Dies, weil Artikel 15 PuG die gesetzliche Fiktion statuiert, dass mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung der Inhalt der Amtsblätter als bekannt gilt. Den Publikationen in den Amtsblättern kommt demzufolge eine grosse politische, rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die heutige Publikation der Amtsblätter in gedruckter Form wird dieser grossen Bedeutung nicht (mehr) gerecht. Der Zugang des Bürgers und der Bürgerin zu diesen Informationen ist in der Praxis kaum existent, da sie zu diesem Zweck entweder das Amtsblatt abonnieren (Jahresabonnement 78 Franken) oder den Gang auf eine kantonale oder kommunale Amtsstelle antreten müssten. Im Gegensatz zu früher liegen die Amtsblätter in den Wirtschaften nicht mehr auf. Die regelmässige Lektüre der Amtsblätter in Papierform durch kantonale und kommunale Behörden, Anwaltskanzleien, Notariats- und Treuhandbüros, KMU-Betriebe usw. ist mühsam und zeitaufwändig. Im Zeitalter der fortgeschrittenen Digitalisierung in allen Bereichen der Gesellschaft drängt sich eine Publikation in elektronischer Form auf. In praktisch allen grösseren Kantonen geschieht dies bereits heute. Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern sind heute bereits vorhanden. Artikel 13 PuG legt seit langer Zeit fest, dass die Amtsblätter in gedruckter, elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden können.

Es ist höchste Zeit, dass der Regierungsrat von der ihm übertragenen Vollzugskompetenz Gebrauch macht und die elektronische, barrierefreie Publikation in die Wege leitet. Zu prüfen wird in diesem Zusammenhang auch sein, ob es wichtige Gründe gibt, dass die Amtsblätter auch in Zukunft auch in gedruckter Form erscheinen sollen.

Mit diesem Schritt können die Bürgernähe der Verwaltung und die Rechtssicherheit massgeblich verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der bernischen Gesetzgebung gilt seit dem 1. Juli 2014 das elektronische Primat. Nach der Einführung dieser zentralen eGovernment-Dienstleistung kann die Staatskanzlei nun weitere Vorhaben dieser Art an die Hand nehmen.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass es nahe liegt, inskünftig auch das offizielle Publikationsorgan in elektronischer Form herauszugeben. Er ist daher bereit zu prüfen, wie das Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois im Internet zur Verfügung gestellt werden können, um das offizielle Publikationsorgan einer breiteren Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen.

Die Motion verlangt die Ablösung des gedruckten Amtsblatts durch barrierefreie PDF. Neben dieser Form könnte die elektronische Bereitstellung auch mittels einer vollständig webbasierten Lösung umgesetzt werden, was es erlauben würde, ganz auf die gedruckte Fassung zu verzichten. Der Kanton Bern wird sich bei der Prüfung an bestehenden Lösungen anderer Kantone und des Bundes orientieren (bspw. Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem Bund oder Kanton Graubünden in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter). Entsprechende Kontakte sind bereits hergestellt.

Die Kosten für die gedruckte Fassung des Amtsblattes sowie des Feuille officielle du Jura bernois können bisher weitgehend mit Einnahmen aus Inseraten und Abonnementen gedeckt

werden. Sowohl eine Ablösung durch barrierefreie PDF, als auch eine neue, webbasierte Lösung werden mit neuen, einmaligen Kosten sowie ggf. mit wiederkehrenden Aufwendungen verbunden sein. Wie hoch diese ausfallen, ist zurzeit noch offen und Gegenstand der bereits initiierten Abklärungen. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage des Kantons und der anstehenden Prüfung von Entlastungsmassnahmen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion in der Form des Postulats zu überweisen.

Verteiler

- Grosser Rat